Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EstDV. Er gilt nur für Zuwendungen (Spenden/Zustiftungen), die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die MINT Stiftung Lübeck Jutta und Frank Rochlitzer ist nach dem letzten ihr zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, St.-Nr. 17/405/04661, vom 05.02.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023 nach § 5Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die MINT Stiftung Lübeck Jutta und Frank Rochlitzer die Zuwendung nur zur Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Die MINT Stiftung Lübeck Jutta und Frank Rochlitzer ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Zuwendung!